

STEUERINFORMATIONEN

I - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Dreh- und Angelpunkt sind bei der Umsatzsteuer die ordnungsgemäßen Rechnungen. Königsweg ist für die Praxis, Fehler möglichst zu vermeiden. Neue Entwicklungen zur Berichtigung von Rechnungen erläutern wir Ihnen im Artikel auf der Seite 3. Kurz vor dem Bilanzstichtag stellt sich immer wieder die Frage, ob sich eine Investition noch im alten oder erst im neuen Wirtschaftsjahr auswirkt. Grundsätzliches und Aktuelles zu diesem Thema finden sie im Artikel auf Seite 1.

- 01/17** • **Abschreibung:** Ab wann wird die Investition berücksichtigt?
- 02/17** • **Umsatzsteuer:** Positives Urteil zur Wärmenutzung aus BHKW's
- 03/17** • **Kassenführung:** Zertifizierte Registrierkassen ab 2020
- 04/17** • **Vorsteuerabzug:** Rückwirkende Rechnungsberichtigung
- 05/17** • **Handwerkerleistungen:** Neuer Erlass bringt zusätzliche Begünstigungen
- 06/17** • **Sonderausgaben:** Boni und Selbstbehalte der Krankenkassen
- 07/17** • **Flexirentengesetz:** Änderungen bei Beschäftigung von Rentnern ab 2017



HAUPTTHEMA 1

Abschreibung: Ab wann wird die Investition berücksichtigt? 01/17

Der Beginn der Abschreibung und damit der gewinnmindernden Verteilung der Investitionskosten hat vielfältige Bedeutung. So startet im Wirtschaftsjahr (WJ) des Abschreibungsbeginns die Regelabschreibung bei Gebäuden mit festen Prozentsätzen, bei allen anderen Wirtschaftsgütern verteilt auf die Nutzungsdauer. Liegt der Abschreibungsbeginn nicht im ersten Monat des Wirtschaftsjahres, wird im Erstjahr nur zeitanteilig abgeschrieben. Weiter kann im WJ des Abschreibungsbeginns die volle Sonderabschreibung von 20 % in Anspruch genommen werden.

Auswirkung des Abschreibungsbeginns beim IAB

Zudem ist der Abschreibungsbeginn der maßgebliche Investitionszeitpunkt für den Investitionsabzugsbetrag (IAB). Wird ein IAB abgezogen, muss innerhalb des Investitionszeitraumes von 3 Wirtschaftsjahren entsprechend investiert werden, ansonsten ist er im Abzugsjahr wieder rückgängig zu machen. Sonderabschreibungen und IAB gibt es nur für bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Produktionsanlagen) und nur, wenn der Betrieb die Größenmerkmale einhält.

Beginn bei Herstellung: Datum der Fertigstellung

Beispiel 1: Spediteur Schmidt baut auf seinem Grundstück ein Bürogebäude. Obwohl das Gebäude noch nicht vollständig fertig ist, nutzt er die Räume im Erdgeschoss bereits ab Mai 2017. Die vollständige Fertigstellung erfolgt erst 2018.

Folge: Mit den Baumaßnahmen entsteht das Wirtschaftsgut

Gebäude erst, es wird also hergestellt. Bei einer Herstellung ist das Datum der Fertigstellung maßgebend. Das ist spätestens der Nutzungsbeginn, auch wenn das Gebäude noch nicht ganz fertiggestellt ist. Schmidt beginnt somit im Mai 2017 mit der Abschreibung.

Beginn bei Anschaffung: Datum der Lieferung

Beispiel 2: Handwerker Schulz (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) hat eine Plattensäge gekauft, die im Dezember 2016 angeliefert wurde. Im Januar 2017 wurde die Plattensäge von einem von ihm beauftragten Fachmann montiert und angeschlossen.

Folge: Die Plattensäge wird als fertiges Wirtschaftsgut erworben, sie wird also angeschafft. Schulz beginnt darum schon im Dezember 2016 mit der Abschreibung.

Wenn er die Größenmerkmale einhält, kann er im WJ 2016 20 % Sonderabschreibung geltend machen. Hat er für die Investition einen IAB abgezogen, liegt der maßgebliche Investitionszeitpunkt in 2016.

Es ist grundsätzlich unerheblich, dass er die Plattensäge in 2016 noch nicht nutzen konnte. Das wäre jedoch anders, wenn die Lieferfirma Montage und Anschluss übernommen hätte. In diesem Fall wäre erst mit Abschluss von Montage und Anschluss die Lieferung erfolgt, Abschreibungsbeginn wäre dann Januar 2017.

Bauabnahme kann maßgebend sein

Beispiel 3: Eine Windenergie-Betreiber-gesellschaft lässt sich von einem Projektierer einen Windpark schlüsselfertig auf gepachteten Standorten erstellen. Der Eigentumsübergang ist mit Bauabnahme vereinbart. Im November 2016 wurde der Windpark fertiggestellt, die Anlagen gingen in Betrieb und es wurde Strom in das Netz eingespeist. Über die Bauabnahme gerät man jedoch in Streit, sie erfolgt erst im März 2017.

Folge: In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass in diesen Fällen das Datum der Bauabnahme maßgebend ist, da erst in diesem Zeitpunkt das zivilrechtliche Eigentum übergeht. Die Betreiber-gesellschaft darf also erst im März 2017 mit der Abschreibung beginnen, obwohl sie den Windpark schon im Jahr 2016 genutzt hat. Das Urteil hat auch für andere Fälle Bedeutung, z. B. wenn ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden schlüsselfertig erstellt wird.

Fazit

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferer oder Bauunternehmer genau anzuschauen. Insbesondere bei größeren, wirtschaftsjahresübergreifenden Investitionsvorhaben sollten Sie die Auswirkung der Verträge auf den Abschreibungsbeginn im Vorfeld mit uns abstimmen.

BFH-Urteil vom 22.09.2016 IV R 1/14, BStBl II 2017 S. 171

UNTERNEHMEN



Umsatzsteuer: Positives Urteil zur Wärmenutzung aus BHKW's 02/17

Seit Jahren schwelt der Streit, welche Umsatzsteuer entsteht, wenn Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerke Wärme an andere Betriebe oder den Privatbereich des Betreibers abgeben bzw. an die Gesellschafter einer Betreiber-gesellschaft liefern.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die unentgeltlichen Wärmelieferungen sind die Selbstkosten der Wärmeherstellung. Bei einer entgeltlichen Lieferung sind diese Selbstkosten Mindestbemessungsgrundlage.

Für die Ermittlung der Selbstkosten zählt die Finanzverwaltung sämtliche Kosten der Anlage zusammen und teilt sie im Verhältnis von kWh Wärme zu kWh Strom auf. So entstehen aus wirtschaftlicher Sicht völlig überhöhte Werte für die Wärme.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs kann dabei helfen, endlich zu einer vernünftigen Berechnung zu finden.

Der Urteilsfall: Ein Gartenbaubetrieb hatte ein Blockheizkraftwerk angeschafft und damit einerseits Strom produziert und umsatzsteuerpflichtig an den Netzbetreiber verkauft sowie mit der Wärme seine Gewächshäuser beheizt. Für die Produktion in den Gewächshäusern wendete der Gartenbaubetrieb die landwirtschaftliche Umsatzsteuerpauschalierung an. Soweit Anschaffungs- und Betriebskosten des Blockheizkraftwerks auf die Wärmeherstellung entfielen, bekam er daher die Umsatzsteuerbeträge darauf anteilig nicht als Vorsteuer erstattet. Das Finanzamt wollte die Vorsteuerbeträge im Verhältnis kWh produzierter Strom zu kWh Wärmeleistung aufteilen.

Die Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen, das Berechnungsverfahren der Finanzverwaltung sei unsachgemäß. Zugelassen hat er eine Aufteilung im Verhältnis der Marktpreise des produzierten Stroms und der produzierten Wärme. Da der Einspeisewert des Stroms wesentlich höher ist als der Marktpreis der Wärme, konnte so der auf die Stromproduktion entfallende und somit erstattungsfähige Anteil der Vorsteuer erheblich erhöht werden.

Fortsetzung Umsatzsteuer: Positives Urteil zur Wärmenutzung aus BHKW's

Das Urteil ist zum Vorsteuerabzug ergangen und auf die Entnahmebesteuerung sowie die Mindestbemessungsgrundlage nicht unmittelbar anwendbar. Die Grundüberlegung ist jedoch die gleiche: Vergleich von Wärme- und Stromleistung nach ihren wirtschaftlichen Werten anstelle einer zufällig gleichen Maßeinheit. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

BFH-Urteil vom 16.11.2016, V R 1/15

Kassenführung: Zertifizierte Registrierkassen ab 2020 03/17

Ende Dezember wurde das Gesetz zur Einführung von zertifizierten Registrierkassen verabschiedet. Wichtig ist: Mit dem Gesetz wurde keine Registrierkassenpflicht eingeführt, die offene Ladenkasse bleibt also bis auf weiteres zulässig.

Für den Einsatz von Registrierkassen gilt nun Folgendes:

- Ab 01.01.2020 muss eine Registrierkasse ein behördlich zertifiziertes Sicherheitssystem haben, das Manipulationen verhindert. Ein Verstoß dagegen wird mit Bußgeld geahndet. Eingeführt wird mit diesem Datum auch eine Belegausgabepflicht, unter bestimmten Voraussetzungen kann aber die Befreiung davon beantragt werden.
- Schon seit 01.01.2017 sind Kassen, die nicht sämtliche Einzelvorgänge über 10 Jahre speichern können, sondern z. B. nach Ausdruck eines Z-Bons den Speicher löschen, nicht mehr ordnungsgemäß. Das gilt auch für Waagen mit Registrierkassenfunktion.
- Kassen, die seit 25.10.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden oder werden und die Speicherung über 10 Jahre erlauben, aber nicht mit einem zertifizierten Sicherheitssystem nachgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden.

Ab dem Jahr 2018 wird zudem eine unangekündigte Kassennachschaue durch das Finanzamt eingeführt. Stimmen Sie die Kassenführung in Ihrem Betrieb mit uns ab.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BGBl I 2016 S. 1342

Fortsetzung oben rechts

Vorsteuerabzug: Rückwirkende Rechnungsberichtigung

04/17

Der Europäische Gerichtshof hat ein für die Praxis wichtiges Urteil gesprochen: Rechnungen können für den Vorsteuerabzug unter bestimmten Umständen auch rückwirkend berichtigt werden. Wenn z. B. heute ein Betriebsprüfer eine Rechnung des Jahres 2013 nicht anerkennt, ging das Finanzamt bisher von Folgendem aus: Der Vorsteuerabzug im Jahr 2013 wird gestrichen und erst in dem Zeitpunkt gewährt, in dem die korrigierte Rechnung vorgelegt wird.

Der Vorsteuerabzug geht zwar nicht verloren, der entscheidende Unterschied zwischen Vorsteuerabzug

- rückwirkend gewähren oder
 - erst zum Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung
- sind aber 6 % Zinsen pro Jahr, die für die Steuernachzahlung des Jahres 2013 an das Finanzamt gezahlt werden müssen.

Wichtig bleibt die ordnungsgemäße Rechnung

Unternehmer müssen für ihre Umsätze, die nicht steuerbefreit sind, Umsatzsteuer abführen. Dafür bekommen sie die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet. Für diesen Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung zwingende Voraussetzung.

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist für den Rechnungsempfänger wie ein Scheck vom Finanzamt, er kann den Vorsteuerbetrag unmittelbar einlösen. Eine fehlerhafte Rechnung ist wie ein geplatzter Scheck! Wichtig ist und bleibt, jede Rechnung beim Eingang zu überprüfen, ob sie alle erforderlichen Angaben enthält, und den Aussteller bei Fehlern sofort zur Berichtigung aufzufordern.

Folgen für den Leistungserbringer

Für Leistungserbringer gilt: Auch die in einer fehlerhaften Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden. Das gilt auch für fehlerhafte Gutschriften, wenn ihnen der Gutschriftsempfänger nicht widerspricht.

Rückwirkende Berichtigung ist nicht in jedem Fall möglich

Die Berichtigung einer Rechnung ist grundsätzlich auch nach Jahren noch möglich. Sie kann aber auf Schwierigkeiten stoßen: Die Berichtigung kann immer nur vom Rechnungsaussteller erfolgen, nicht von Ihnen selbst. Denkbar ist, dass es die ausstellende Firma nach Jahren gar nicht mehr gibt, dann kann der Vorsteuerabzug aufgrund der fehlerhaften Rechnung unwiederbringlich verloren sein. Haben Sie an den Leistungserbringer per Gutschrift abgerechnet, berichtigen Sie eine fehlerhafte Gutschrift natürlich selbst.

Die Rechnungsberichtigung unterliegt bestimmten formalen Vorschriften. Waren Sie selbst Aussteller einer fehlerhaften Rechnung oder Gutschrift, dann stimmen Sie die Berichtigung mit uns ab. Liegen am Ende z. B. zwei Rechnungen vor, in denen für die gleiche Leistung zweimal Umsatzsteuer ausgewiesen wird, muss auch zweimal Umsatzsteuer abgeführt werden („doppelter Umsatzsteuerausweis“) – fehlerhafte Rechnungen

sollten also zurückgegeben werden. Unter Umständen kann die Berichtigung kompliziert und langwierig sein.

Eine rückwirkende Berichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung ist nur möglich, wenn die erste Rechnung korrekte Mindestangaben enthält. Das sind:

- Adresse des Leistungserbringers und Leistungsempfängers,
- die Leistungsbeschreibung (was wurde geliefert, welche Dienstleistung wurde erbracht),
- das Nettoentgelt und
- die Umsatzsteuer.

Insbesondere Rechnungen an die falsche Person oder Scheinrechnungen über Leistungen, die es gar nicht gab, können nicht rückwirkend berichtigt werden.

Beispiel: Handwerker Heinrich Schulz hat seinen Betrieb am 01.01.2017 an seinen Sohn Jannik übertragen. In den ersten Monaten nach der Übertragung schreibt seine Buchhalterin noch Ausgangsrechnungen auf den Namen Heinrich Schulz, auch ein Teil der Eingangsrechnungen sind noch an Heinrich Schulz adressiert.

Folge bei Eingangsrechnungen: Aus den Eingangsrechnungen hat Jannik Schulz keinen Vorsteuerabzug, da sie an die falsche Adresse gerichtet sind. Die Rechnungen wären später auch nicht rückwirkend korrigierbar, da die Mindestanforderung an die Rechnung „korrekte Adresse des Leistungserbringers“ nicht erfüllt wird.

Folge bei Ausgangsrechnungen: Noch übler sind die Folgen aus den falschen Ausgangsrechnungen: Jannik Schulz muss Umsatzsteuer abführen, da er die Leistungen erbracht hat. Heinrich Schulz muss zusätzlich Umsatzsteuer abführen, da auf seinen Namen unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Die Rechnungsempfänger können aus den Rechnungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Folgen bei Heinrich Schulz wie auch bei den Rechnungsempfängern sind später nicht rückwirkend korrigierbar.

Gerade bei Umstrukturierungen im Betrieb müssen im Vorfeld die Rechnungsstellung überprüft und Geschäftspartner über geänderte Rechnungsadressaten informiert werden. Falsche Rechnungen sind umgehend in Absprache mit uns zu berichtigen.

Fazit

Bei der Rechnungsberichtigung geht es darum, den Karren wieder aus dem Graben zu ziehen. Für den praktischen Alltag ist es wichtig, durch sorgsamen Umgang mit Rechnungseingang und Rechnungsausstellung gar nicht erst in den Graben zu geraten. Ordentliche Rechnungen sind auch eine Visitenkarte Ihres Unternehmens. Gerne erläutern wir Ihnen die erforderlichen Rechnungsangaben, sowie die sichere und praktikable Handhabung in Ihrem Betrieb.

EuGH-Urteil vom 15.09.2016 C-518/14
BFH-Urteil vom 20.10.2016 V R 26/15





Handwerkerleistungen: Neuer Erlass bringt zusätzliche Begünstigungen 05/17

Für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 % der Aufwendungen als Steuerabzugsbetrag geltend gemacht werden, begrenzt auf 4.000 € für Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse (510 € bei Minijobs) sowie 1.200 € für Handwerkerleistungen.

Wichtig: Die Aufwendungen dürfen nicht bar bezahlt werden. Mit einem neuen Erlass hat die Finanzverwaltung – wenn auch zaghaft – die günstige Rechtsprechung umgesetzt.

Umfang des Haushalts

Neben haushaltsnahen Dienstleistungen auf dem Hausgrundstück sind nun auch Dienstleistungen auf den angrenzenden Nachbargrundstücken begünstigt, wie z. B. der Gehweg-Winterdienst oder Handwerkerleistungen an Versorgungsleitungen.

Hausanschlusskosten

Hausanschlusskosten an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz können begünstigte Handwerkerleistungen sein. Die Finanzverwaltung will jedoch Kosten, die von der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage berechnet werden, nicht begünstigen. Dazu sind aktuelle Verfahren bei den Gerichten anhängig. Es sollten also im Rahmen der Steuererklärung sämtliche Kosten für z. B. Kanalisations- und Trinkwasserversorgungsanschlüsse oder Straßenbaubeiträge geltend gemacht werden. Um den Abzug wird man sich aber u. U. noch mit dem Finanzamt streiten müssen. Anschlusskosten für Neubauten sind unstrittig nicht begünstigt.

BMF-Schreiben vom 09.11.2016, Anh. BFH-Verfahren VI R 18/16

Sonderausgaben: Boni und Selbstbehalte der Krankenkassen 06/17

Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung sind in fast voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei privaten Krankenversicherungen gilt das nur für die Kosten, die die Basisversorgung abdecken.

Bonusprogramme

Im Rahmen von Bonusprogrammen gezahlte Prämien gelten in der Regel als Beitragserstattung und mindern den Sonderausgabenabzug. Das ist nur dann anders, wenn aufgrund des Programms privat vorfinanzierte Ausgaben erstattet werden, die nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten sind.

Selbstbehalte

Bei Selbstbehalten muss der Versicherte einen Teil seiner Krankheitskosten selbst tragen und zahlt dafür weniger Versicherungsbeiträge. Die selbst gezahlten Krankheitskosten sind dann als „außergewöhnliche Belastungen“ abzugsfähig, aber nur, wenn die „zumutbare Belastung“ überschritten wird – das wird häufig nicht der Fall sein.

BMF-Schreiben vom 06.12.2016, BFH-Urteil vom 01.06.2016 X R 43/14

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Flexirentengesetz: Änderungen bei Beschäftigung von Rentnern ab 2017 07/17

Seit 01.01.2017 gelten neue Regelungen bei Beschäftigung von Altersrentenbeziehern. Bisher war jeder Bezieher einer Vollrente versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze (stufenweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr). Wer z. B. mit 63 Jahren eine Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung bezog und noch ein wenig arbeitete, war in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber musste für diesen Versicherten dennoch den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zahlen. Dieser Beitrag wirkte sich aber bei dem jeweiligen Arbeitnehmer nicht rentensteigernd aus.

Neu: Versicherungsfreiheit erst nach Regelaltersgrenze

Seit 01.01.2017 besteht für Arbeitnehmer – auch wenn sie eine Vollrente wegen Alters beziehen – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Erst wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist, besteht Versicherungsfreiheit.

Neu: Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Arbeitnehmer nun auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Dann führen die künftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge auch zu entsprechenden Leistungsansprüchen des Arbeitnehmers.

Übergangsregelung

Bereits am 31.12.2016 beschäftigte – nach neuem Recht eigentlich rentenversicherungspflichtige – Vollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, bleiben in dieser Beschäftigung renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist möglich.

Keine Arbeitslosenversicherung nach Regelaltersgrenze

Bis 31.12.2021 müssen Arbeitgeber für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

Minijobs von Rentnern bis zur Regelaltersgrenze

Nimmt ein Altersvollrentner ab 01.01.2017 einen 450-Euro-Minijob auf, ist er nun rentenversicherungspflichtig bis er die Regelaltersgrenze erreicht hat. Er kann sich, wie andere Minijobber auch, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Unabhängig von der Entscheidung des Minijobbers zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Dieser Beitrag wirkt sich aber anders als bisher bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für den Arbeitnehmer rentensteigernd aus.

Bestand ein Minijob bereits am 31.12.2016, ist der Altersvollrentner nach wie vor rentenversicherungsfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob der Minijobber die Regelaltersgrenze erreicht hat oder nicht. Auch in diesen Fällen kann der Altersvollrentner auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, um die Höhe seiner Rente zu steigern. Etwas anderes gilt, wenn sich der Minijobber in dem laufenden Minijob von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen.

Flexirentengesetz vom 08.12.2016, BGBl. 2016 I S. 2338